

Ergänzung zu den Leitlinien "Sommerkarneval"

Liebe Repräsentanten der BDK-Mitgliedsvereine!

Dem BDK-Präsidium ist sehr wohl bewusst, dass die aufgrund der Corona-Pandemie unumgänglichen Ausfälle von karnevalistischen Präsenz-Veranstaltungen allen Vereinen, Gesellschaften und Zünften, ob groß oder klein, erhebliche Sorgen bereiten. Denn es geht ja nicht nur um finanzielle, unter Umständen gar die wirtschaftliche Existenz bedrohende Probleme, sondern auch um die ganz normalen gesellschaftlichen Aspekte des Vereins, welcher darunter leidet, dass man sich nicht wie gewohnt treffen kann, um die gewohnten mitmenschlichen Verbindungen im Verein aufrecht zu erhalten.

Da wir den zahlreichen Anfragen in Bezug auf Vereinsaktivitäten außerhalb der gesetzten Brauchzeiten (11. im 11. und die Zeit vom Neujahrstag bis Aschermittwoch) entnehmen, dass vielerorts eine gewisse Unsicherheit herrscht, was "erlaubt ist und was nicht", verweisen wir noch einmal auf die Klarstellungen, die auf der Homepage des BDK unter dem Stichwort "Sommerkarneval" zu finden sind.

Zusammengefasst sind die Veranstaltungsmöglichkeiten im Frühjahr, Sommer und Herbst, um das Überleben des Vereins in finanzieller und gesellschaftlicher Hinsicht zu bewerkstelligen, sehr variabel. Schon immer gab es Frühlings- und Sommerfeste mit Wein- und Bierausschank und Würstchen und Grillfleisch, die natürlich auch der Karnevalverein ausrichten kann, um "ganz nebenbei" auch die Vereinskasse zu füllen und der Öffentlichkeit deutlich zu machen, dass man trotz der Ausfälle während der eigentlichen Session/Kampagne noch da ist. Solch eine Veranstaltung kann auch durch ein heiteres Bühnenprogramm bereichert werden, welches durchaus auch von den Wort-, Tanz- und Musikbeiträgen der Karnevalisten lebt, wobei Bütt und Orden und die sonst üblichen karnevalistischen Insignien wie auch das dreimalige Alaaf oder Helau unbedingt fehlen. Diese Möglichkeiten wurden von vielen Vereinen schon lange in Corona-freien Zeiten genutzt, warum sollten sie jetzt nicht möglich sein.

Was Straßenumzüge betrifft, so ist auch hier denkbar, dass sich Karnevalisten/Fastnachter an Festumzügen aller Art beteiligen. Die Eins-zu-eins-Verlegung des Rosenmontagszugs in die Zeit nach Aschermittwoch verbietet sich nach unseren Grundsätzen von selbst. Es würde aber wenig Sinn machen, hier einen Katalog von 111 Ge- und Verboten aufzuführen.

Dem gesunden Menschenverstand des Narren und des Jecken und seinem Fingerspitzengefühl darf man zutrauen, dass er die Unterschiede zwischen der Verlegung des Rosenmontagszugs und der Sitzung (Sommerkarneval) und einem unterhaltsamen Sommerabend sowie einem "profanen" Festzug erkennen kann. Ganz entscheidend ist dabei die Gesinnung und das Verantwortungsgefühl, welche die Vereinsvorstände beim Umgang mit unserem historisch gewachsenen Kulturgut und den damit verbundenen Bräuchen leiten.

Peter Krawietz
Vizepräsident



Geschäftsbereich 2 "Öffentlichkeitsarbeit"